



Marktgemeinde Griffen

Bundesland Kärnten
Politischer Bezirk Völkermarkt

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbestandort Süd“



Auftraggeberin

Marktgemeinde Griffen
Hauptplatz 1
9112 Griffen

Verfasser

RPK ZT-GmbH
Benediktinerplatz 10
9020 Klagenfurt am Wörthersee

GZ: 24007

Griffen, Klagenfurt am Wörthersee, 15.07.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen

vom, Zl.,

mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
„Gewerbstandort Süd“
erlassen wird

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 39 und 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 –
K-ROG 2021, LGBl Nr. 59/2021, wird verordnet:

1. Abschnitt (Allgemeines)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke Nr. 9/1, 9/3, 9/4, 9/5 und 9/6, alle KG 76307 Griffnerthal, im Ausmaß von ca. 85.585 m².
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Anlage 1 - Umwidmungslageplan) sowie über die festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2).

2. Abschnitt (Flächenwidmung)

§ 2

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Griffen wird insofern geändert, als unter dem Punkt

- | | |
|---------|--|
| 4a/2024 | die Umwidmung von Teilflächen des Grundstücks 9/1, KG 76307 Griffnerthal, von Allgemeine Verkehrsfläche in Bauland Gewerbegebiet, im Ausmaß von insgesamt ca. 2.054 m ² und |
| 4b/2024 | die Umwidmung von Teilflächen des Grundstücks 9/5, KG 76307 Griffnerthal, von Bauland Gewerbegebiet in Allgemeine Verkehrsfläche, im Ausmaß von insgesamt ca. 695 m ² |

festgelegt wird.

Innerhalb des Geltungsbereiches bleiben die übrigen Festlegungen im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Griffen unverändert.

3. Abschnitt (Bebauungsbedingungen)

§ 3

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 4.000 m².
- (2) Ausgenommen von der festgelegten Mindestgrundstücksgröße sind Baugrundstücke für infrastrukturelle Einrichtungen, die dem öffentlichen Interesse dienen.

§ 4

Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken

- (1) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke ergibt sich aus der Baumassenzahl (BMZ).
- (2) Die maximal zulässige BMZ beträgt 6,0.

§ 5

Bebauungsweise

Als zulässige Bebauungsweise wird die offene und halboffene Bauweise festgelegt.

§ 6

Bauhöhe

- (1) Die zulässige Gebäudehöhe wird durch die Festlegung der Bauhöhe als Höchsthöhe in Metern (Attika- oder Firstoberkante) über einem festgelegten absoluten Bezugspunkt bestimmt. Beides ist aus der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) zu entnehmen.
- (2) Der absolute Bezugspunkt für die Bauhöhe wird für den bebaubaren Bereich auf Grundstück 9/3, KG 76307 Griffnerthal, mit 491,0 m ü. A. und für alle anderen mit 488,0 m ü. A. festgelegt. Abweichungen von ± 0,5 m sind zulässig.
- (3) Die Errichtung von betriebsnotwendigen Speichersilos ist punktuell bis zu einer maximal zulässigen Bauhöhe von 25,00 m erlaubt, wenn zur äußeren Geltungsbereichsgrenze ein Randabstand von mindestens 40,00 m eingehalten wird.
- (4) Abweichend von den Bestimmungen in Abs. (1) bis (3) dürfen notwendige technische Aufbauten wie Klima- und Lüftungsanlagen, PunktfILTER, Rauchabzugsanlagen, Absturzsicherungen u.ä. die maximal zulässige Bauhöhe im technisch erforderlichen Ausmaß überschreiten.

§ 7

Baulinien

- (1) Es werden Baulinien ohne Anbauverpflichtung festgelegt.
- (2) An die Baulinien kann mit der Außenwand eines Gebäudes herangebaut werden.

- (3) Ausgenommen von Abs. (1) sind bauliche Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung sowie infrastrukturelle Anlagen wie Zufahrten, Parkplätze, Schrankenanlagen, Trafostationen, Einhausungen und Überdachungen für Müllsammelstellen udgl.
- (4) Der Verlauf der Baulinien ist in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) dargestellt.

§ 8

Dachformen

- (1) Als Dachform wird das Sattel-, Pult-, Tonnen- und Flachdach festgelegt.
- (2) Dachneigungen werden bis maximal 15° festgelegt.

§ 9

Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Die fahrwegmäßige Erschließung erfolgt über öffentliches Gut (Wegeparzelle 9/1, KG 76307 Griffnerthal).
- (2) Am Ende der Erschließungsstraße ist eine asymmetrische Wendeschleife für 10 m – LKW zu errichten. Deren Ausmaße sind aus der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) zu entnehmen.
- (3) Die Anzahl der nachzuweisenden KFZ-Stellplätze wird wie folgt festgelegt:
1 Stellplatz je 35 m² Nutzfläche für Büro- und Geschäftsräume
1 Stellplatz je 200 m² Nutzfläche Produktionshallen und Werkstätten

§ 10

Baugestaltung

- (1) Die Farbgebung von Fassaden und Fassadenteilen und Dächern hat in gedeckten Farbtönen zu erfolgen. Grelle Farben sind ausgeschlossen.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen in Abs. (1) ist die Verwendung von Farbtönen im Logo und Schriftzug (Corporate Identity) des betreibenden Unternehmens erlaubt.
- (3) In den Zufahrtsbereichen ist die Errichtung freistehender Werbepylone im Ausmaß von höchstens 9,00 m Höhe und 6,00 m Breite für die Eigenwerbung des ansässigen Unternehmens zulässig. Fremdwerbung wird ausgeschlossen.
- (4) Dachflächen, sofern sie nicht durch technische Aufbauten oder Oberlichter belegt sind, sind aus mikroklimatischen Gründen möglichst extensiv zu begrünen und/oder für Photovoltaik- bzw. Solaranlagen zu nutzen. PV- bzw. Solar-Module sind in die Dachhaut zu integrieren bzw. dürfen die jeweilige Attikaoberkante nicht überragen.

§ 11

Gestaltung von Außenanlagen

- (1) Die in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen (Anlage 2) mit einem Bepflanzungsgebot für die Randeingrünung belegten Flächen, sind als Grünfilter mit standortgerechter Pflanzenauswahl zu bepflanzen, sodass ein reich strukturiertes Grünband entsteht.
- (2) Außenflächen für die Parkierung sind mit heimischen bzw. standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen, sodass auf je angefangene 6 KFZ-Stellplätze ein Baum kommt.
- (3) Flächen für die Außengestaltung sowie für den ruhenden Verkehr, sofern sie nicht der notwendigen Erschließung dienen, sind nach Möglichkeit mit sickerfähigen Oberflächenmaterialien auszuführen.
- (4) Als Grünflächenanteil werden 25 % des Baugrundstücks festgelegt. Rasenflächen, Grünbeete, begrünte Dächer sowie befestigte Flächen mit sickerfähigen Materialien können der Grünfläche angerechnet werden.

§ 12

Art der Nutzung von Gebäuden

Die zulässige Nutzung aller entstehenden Gebäude und baulichen Anlagen wird nach den Bestimmungen des § 20 K-ROG 2021, LGBl Nr. 59/2021 (Bauland Gewerbegebiet) festgelegt.

4. Abschnitt (Schlussbestimmungen)

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Griffen in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten wird die Neufassung des Teilbebauungsplanes „Gewerbestandort Griffen-Süd“ vom 07.08.2001, Zl. 3835/2001, genehmigt mit Bescheid von der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 16.07.2008, Zl. VK3-BAU-55/2008 (002/2008) ersetzt.

Der Bürgermeister

ÖkR Josef Müller

(-Amtssignatur-)



Bebauungsbereich A	
Mindestgröße der Baugrundstücke:	Bebauungsweise
4.000 m ²	offen halboffen
Baumassenzahl (BMZ): max. 6.0	Bauhöhe max:
	16,00 m → (V)
Dachformen: Satteldach, Flachdach, Pulldach, Tonnendach DN max. 15°	Art der Nutzung
	lt. Widmung

Absteckpunkte Baulinie		
P1	X = 107846.882	Y = 174266.548
P2	X = 107855.492	Y = 174256.611
P3	X = 107878.883	Y = 174223.206
P4	X = 107888.006	Y = 174207.499
P5	X = 107893.163	Y = 174198.602
P6	X = 107935.212	Y = 174144.368
P7	X = 107957.215	Y = 174112.402
P8	X = 107972.892	Y = 174094.206
P9	X = 107995.294	Y = 174070.068
P10	X = 108022.098	Y = 174041.832
P11	X = 108054.537	Y = 173996.469
P12	X = 108063.028	Y = 173996.469
P13	X = 108068.298	Y = 173991.807
P14	X = 108072.827	Y = 173986.228
P15	X = 108028.883	Y = 173956.393
P16	X = 108023.003	Y = 173967.928
P17	X = 107997.374	Y = 173956.349
P18	X = 107991.133	Y = 173940.357
P19	X = 107979.842	Y = 173935.251
P20	X = 107914.198	Y = 173915.709
P21	X = 107838.842	Y = 173895.272
P22	X = 107809.451	Y = 173935.211
P23	X = 107787.715	Y = 173966.852
P24	X = 107746.257	Y = 174022.381
P25	X = 107711.983	Y = 174068.295
P26	X = 107673.940	Y = 174131.240
P27	X = 107741.598	Y = 174186.709
P28	X = 107744.446	Y = 174182.578



Marktgemeinde Griffen

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbstandort Griffen Süd“

Anlage 2 Zeichnerische Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen

- ○ ○ ○ Geltungsbereich
- Baulinie ohne Anbauverpflichtung
- Überbaubare Fläche im Bauland Gewerbegebiet
- Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinien
- Bepflanzungsgebot für die Randeingrünung

Sonstige Darstellungen

- 1257 Kataster
- ● ● ● KG Grenze
- (V) Verweis auf den Wortlaut der Verordnung
- ± 14.00 ± 3.00 Maßkoten in Meter
- ± E 00 491,00 in Metern über Adria (Kagis)
- × P 1 Koordinatenpunkte der Baulinie (GK M31)

Betroffene Parzellen: 9/1, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, alle KG Griffnerthal 76307
Gesamtfläche des Planungsgebietes: Ca. 85.585 m² (lt. Grundbuch)

Anlage zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen		Tag der Kundmachung der Verordnung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Griffen
Vom _____	Zahl _____	
Der Bürgermeister		

Bearbeitet: Fal / Tr6
Plannummer: 24007_IV
Datum: 15.07.2024



Erläuterungen

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Der Teilbebauungsplan „Gewerbstandort Griffen – Süd“ wurde am 07.08.2001, Zahl: 3835/2001 vom Gemeinderat der Marktgemeinde Griffen beschlossen. Ziel war die Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung für die damalige Erweiterung des Gewerbegebietes Richtung Südosten.

Mittlerweile erfolgte die Betriebsansiedlung auf den beiden „großen“ Grundstücken 9/3 und 9/4, KG 76307 Griffnerthal. Die beiden „kleineren“ Grundstücke 9/5 und 9/6, KG 76307 Griffnerthal - ursprünglich für zusätzliche Betriebsansiedlungen vorbehalten - wurden als Erweiterungspotenzial vom angrenzenden Leitbetrieb erworben und werden aktuell als solches genutzt.

In Folge der sich geänderten Eigentumsverhältnisse ist die separate Erschließung der Grundstücke 9/5 und 9/6 durch öffentliches Gut nicht mehr notwendig. Die Grundstücke sollen zusammen mit dem Erschließungsweg dem bestehenden Betriebsgelände zugeschlagen werden.

Geplant ist nunmehr die Verkürzung der äußeren Erschließung (Gewerbestraße). Im Zuge dessen muss der Wendekreis verlegt werden. Aufgrund von Grundstücksverschmelzung bzw. -tausch wird die Änderung der Widmungskategorien (allgemeine Verkehrsfläche und Gewerbegebiet) innerhalb des Planungsgebietes erforderlich.

Im Weiteren werden die Inhalte des Teilbebauungsplanes aus dem Jahr 2001 hinsichtlich der sich geänderten Rahmenbedingungen geprüft und adaptiert.

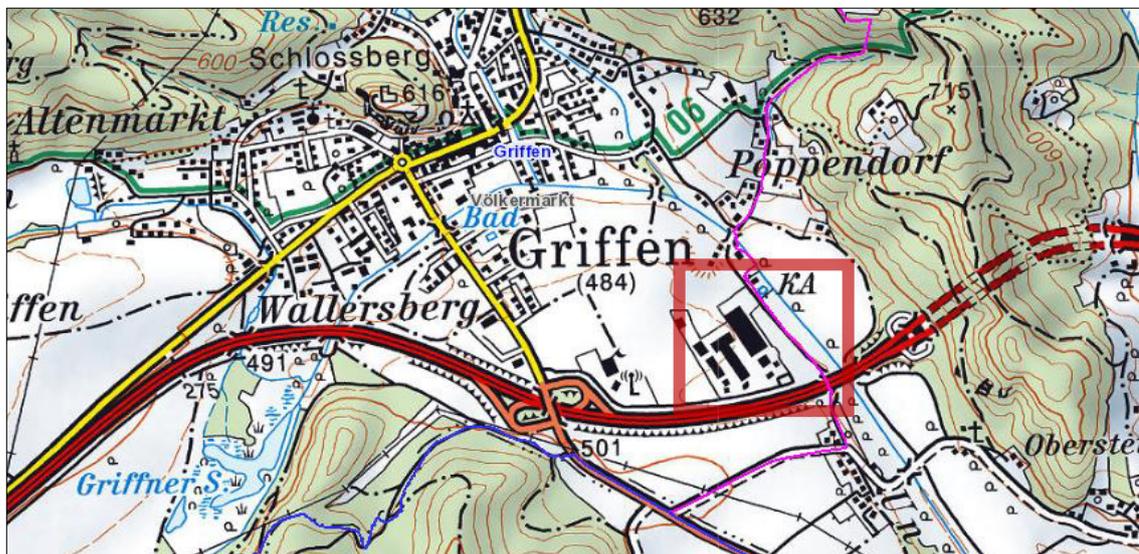
Aufgrund der angesuchten Umwidmung in Verbindung mit der Erforderlichkeit zur Änderung des Teilbebauungsplanes erfolgt die Durchführung des Verfahrens als integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung nach § 52 K-ROG 2021.

Wesentliche Zielsetzungen der Verordnung sind:

- Umsetzung der neuen Erschließungssituation auf Ebene der Flächenwidmung und Bebauungsplanung im Sinne einer Anpassung an die tatsächliche Nutzung
- Konkretisierung der Bebauungsbestimmungen an die Anforderungen des K-ROG 2021
- Sicherstellung der gestalterischen Qualitäten von Gebäuden und Außenanlagen und einer Randeingrünung im Bereich der äußeren Siedlungsgrenzen
- Schaffung einer Rechtsnorm, mit der die administrative, juristische und fachliche Umsetzung der künftigen Bebauung gewährleistet wird

2. Lage und Beschreibung des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt südöstlich des Hauptortes Griffen in der Gewerbezone Griffen Süd. Parallel zur A2 Südautobahn verläuft die Haupteerschließung (Gewerbestraße). Die Flächen sind bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen.



Lage des Planungsgebietes (Quelle: ÖK50 KAGIS)

Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 9/1, 9/3, 9/4, 9/5 und 9/6, alle KG 76307 Griffenerthal, im Ausmaß von ca. 8,5 ha.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Gemeindestraße (Gewerbestraße), Grundstück 9/1, welche in weiterer Folge in die Landesstraße L127 (Lippitzbacher Straße) einmündet. Im Einmündungsbereich besteht die unmittelbare Anbindung an die A2 Autobahnanschlussstelle. Die notwendigen technischen Infrastrukturen sind über das Bestandsnetz gegeben.



Planungsgebiet (DKM)

Das Gelände ist im bereits baulich verwerteten Teil nahezu eben. Die rückwärtigen Grundstücksteile wurden aufgeschüttet. Das Grundstück 9/6 liegt gegenüber dem bebauten Bereich auf etwas niedrigerem Niveau und fällt Richtung Nordosten um rund 8 bis 10 m ab. Für diesen Bereich wurde bereits eine Bewilligung zur Anschüttung erteilt.

Die Umgebung des Planungsgebiets wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, durch die Autobahntrasse und durch angrenzende gewerbliche Bebauung im Südwesten geprägt. Im nordöstlichen Umfeld befindet sich die Kläranlage der Marktgemeinde. Im weiteren Umfeld schließen Gehölzstreifen, Wohnbebauung (Poppendorf) und der Wöllfnitzbach an.

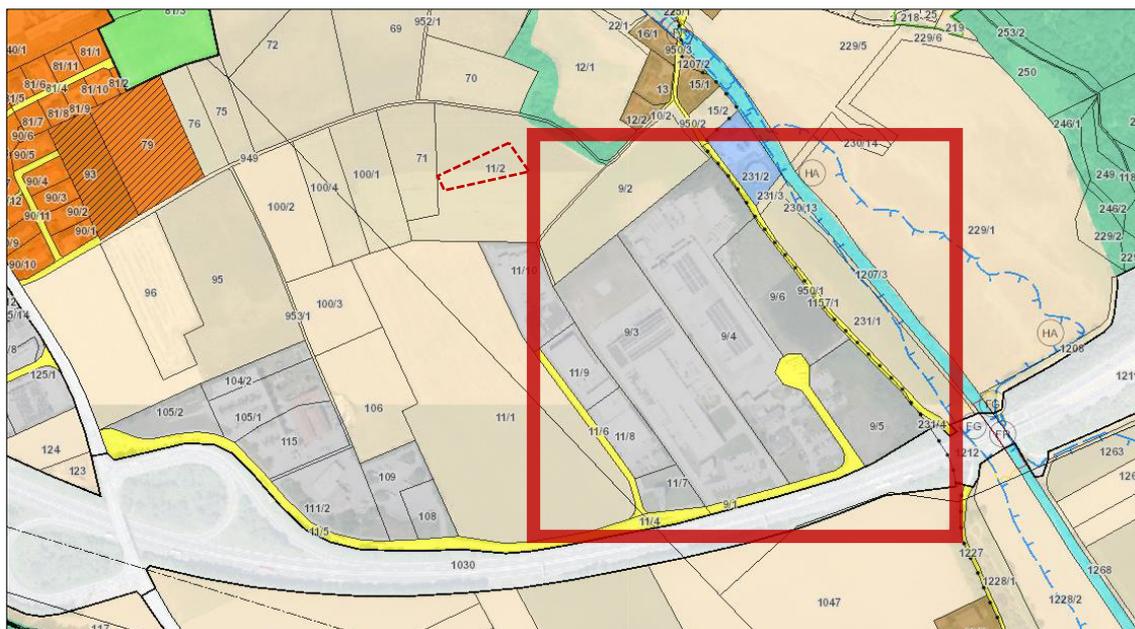
3. Örtliches Entwicklungskonzept

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Griffen aus dem Jahr 2013, liegt der Bereich innerhalb von Siedlungsgrenzen. Derzeit befindet sich das örtliche Entwicklungskonzept in Überarbeitung. Für den gegenständlichen Bereich sind keine Änderungen angedacht. Die Ziele der örtlichen Raumplanung werden fortgeschrieben.



Ausschnitt rechtsgültiges ÖEK 2013 (Quelle: RP Kaufmann)

4. Flächenwidmungsplan



Flächenwidmungsplan (Quelle: KAGIS)

Im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Griffen aus dem Jahr 2018 (Widmungsbestand 2024) ist das Planungsgebiet als Gewerbegebiet gewidmet. Das öffentliche Gut (Grundstück 9/1, KG 76307 Griffnerthal) ist als allgemeine Verkehrsfläche ausgewiesen.

Das Planungsgebiet ist durch Gefahrenzonenausweisungen nicht betroffen. Gemäß Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (AKL Abt. 12) bestehen punktuelle Gefährdungen innerhalb des bereits bebauten Planungsgebietes.

6. Begründung zu den verordneten Festlegungen

Mit der vorliegenden integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung wird der **Teilbebauungsplan „Gewerb Standort Griffen-Süd“**, Gemeinderatsbeschluss vom 07.08.2001, Zl. 3835/2001, genehmigt mit Bescheid von der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 16.07.2008, Zl. VK3-BAU-55/2008 (002/2008) ersetzt.

Auf die von Änderungen betroffenen Bebauungsbedingungen wird explizit hingewiesen.

ad § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich bleibt unverändert. Er umfasst die Grundstücke Nr. 9/1, 9/3, 9/4, 9/5 und 9/6, alle KG 76307 Griffenerthal, im Ausmaß von ca. 85.585 m².

Grundstücksnummer	Fläche lt. GB
9/1	4.088
9/3	29.957
9/4	30.929
9/5	10.035
9/6	10.576
Gesamt	85.585

ad § 2 Änderung des Flächenwidmungsplanes

Innerhalb des Geltungsbereiches wird die Erschließungsstraße gekürzt. Dabei wird ein Grundflächentausch zugunsten eines neuen Wendekreises vorgenommen.

Im Rahmen des Flächenabtausches werden von der Verkehrsfläche rund 2.054 m² dem Bauland Gewerbegebiet zugeschlagen und vom Bauland Gewerbegebiet 695 m² in die Verkehrsfläche überführt. Faktisch findet keine Baulandmehrung statt, ferner die bestehende Verkehrsfläche für die interne Erschließung weiterhin verwendet werden soll.

Die übrigen Bestandwidmungen bleiben unverändert.

ad § 3 Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 4.000 m².

Im bisher rechtskräftigen Teilbebauungsplan wurden die jeweiligen Grundstücksgrößen als Mindestgröße festgelegt.

Mit der Änderung soll die Möglichkeit etwaiger Teilungen eingeräumt werden.

Ausgenommen von den Mindestgrundstücksgrößen sind Grundstücke für infrastrukturelle Einrichtungen, wenn daraus ein öffentliches Interesse begründet werden kann.

Als Baugrundstück gilt ein im Flächenwidmungsplan zur Gänze als Bauland gewidmetes Grundstück.

ad § 4 Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken

Zur Festlegung der baulichen Ausnutzung der Baugrundstücke wird auf die Baumassenzahl (BMZ) zurückgegriffen. Die BMZ ist das Verhältnis der Baumasse zur Fläche des Baugrundstücks (§ 47 Abs. 9 K-ROG 2021). Als Baumasse gilt der oberirdisch umbaute Raum bis zu den äußeren Begrenzungen des Baukörpers. Alle volumensbildende Flächen sind in die Baumasse einzurechnen, auch wenn sie nur überdacht sind. Hierdurch werden Baumassen von Hallenbauwerken u.ä., unabhängig ihrer Geschoßanzahl, bemessen und festgelegt.

Im bisher rechtskräftigen Teilbebauungsplan wurde die bauliche Ausnutzung über die Geschoßflächenzahl (GFZ 0,7) dargestellt. Mangels Definition eines Regelgeschoßes ist die GFZ für Hallenbauwerke nicht zielführend, womit nunmehr die BMZ herangezogen wird.

Im baulichen Bestand wurde eine BMZ von ca. 4,0 ermittelt, wobei die jeweiligen Baugrundstücke noch nicht vollständig ausgenutzt werden. Beide Betriebe verfügen über Reserven auf den rückwärtigen Grundstücksteilen. Unter der Annahme der baulichen Verwertung aller Restflächen mit einer adäquaten Bebauung, die den Kubaturen des Bestands entspricht, ergibt sich eine BMZ von 6,0.

ad § 5 Bauungsweise

Als zulässige Bauungsweise wird unverändert die offene und halboffene Bauweise festgelegt.

ad § 6 Bauhöhe

Die Festlegung der Bauhöhe erfolgt über einen Bezugspunkt und einer maximalen Bauhöhe als Höchsthöhe für Gebäude und bauliche Anlagen.

Im bisher rechtskräftigen Teilbebauungsplan wurden Bauhöhen von 18 m und für Grundstück 9/6, KG Griffnerthal, von 16 m über Urgelände festgelegt.

Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden Gebäudehöhen von 9 bis 13 m erhoben, sodass eine Reduktion der festgelegten Bauhöhe auf nunmehr 16 m als ausreichend erschien. Zudem werden diesbezüglich Gründe des Orts- und Landschaftsbildes angeführt.

Als Ausnahme für die maximalen Bauhöhen gelten untergeordnete technische Aufbauten, sofern diese betriebsnotwendig sind sowie die Errichtung punktueller Silotürme mit Bauhöhen bis 25 m. Letzteres dient zur Bestandssicherung des Siloturms. Als Sonderbauwerk sind diese Anlagen im inneren des Geländes zu situieren, d. h. in einem Abstand von 40 m gemessen von den Grenzen des Geltungsbereiches. Somit können ungewollte Überformungen im Orts- und Landschaftsbild vermieden werden.

ad § 7 Baulinien

Das Bauliniengefüge wird hinsichtlich der neuen Erschließungssituation und der Eigentumsverhältnisse gegenüber dem bisher rechtskräftigen Teilbebauungsplan angepasst.

ad § 8 Dachformen

Als Dachform sind unverändert Sattel-, Pult-, Tonnen- und Flachdach zulässig. Dachneigungen werden unverändert mit maximal 15 Grad beschränkt.

ad § 9 Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung wird auf die neue Erschließungssituation angepasst. Für die Wendeanlage wird das Flächenausmaß einer Wendeschleife für 10 m – LKW nach RVS vorgeschrieben.

Die Anzahl der nachzuweisenden KFZ-Stellplätze wurde bisher je Einzelfall gesondert festgelegt.

Nunmehr wird der Nachweis konkret festgelegt. Dazu wurden allgemeine Erfahrungswerte herangezogen: 1 Stellplatz je 35 m² Nutzfläche für Büro- und Geschäftsräume und 1 Stellplatz je 200 m² Nutzfläche Produktionshallen und Werkstätten.

ad § 10 Baugestaltung

Die Baugestaltung zielt auf die Sicherstellung der Qualitäten von Baukörper und Außenanlagen ab. Diesbezüglich werden Festlegungen zur Farbgebung und zu Werbepylonen getroffen.

Aus klimatischen und energetischen Gründen sind Dachflächen zu begrünen und/oder durch Photovoltaik- bzw. Solaranlagen zu nutzen.

ad § 11 Gestaltung von Außenanlagen

Die Festlegung sieht die Ausgestaltung einer Randeingrünung am Siedlungsrand vor. Es ist ein strukturiertes Grünband, vorzugsweise aus heimischen Pflanz- und Gehölzstrukturen, zu bepflanzen und zu pflegen.

Aus mikroklimatischen Gründen und als Beitrag zum Klimaschutz wird auf einen möglichst hohen Grünanteil abgezielt (Parkplatzbegrünung, Versiegelung nur im notwendigen Maß und Mindestgrünflächenanteil).

ad § 12 Art der Nutzung von Gebäuden

Die Art der Nutzung wird unverändert mit Gewerbegebiet festgelegt

ad § 13 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Teilbebauungsplan „Gewerbstandort Griffen-Süd“, Gemeinderatsbeschluss vom 07.08.2001, Zl. 3835/2001, genehmigt mit Bescheid von der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 16.07.2008, Zl. VK3-BAU-55/2008 (002/2008) ersetzt.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter https://www.griffen.gv.at/Gemeindeamt/Informationen/Amtssignatur</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von Mario Snobe, 17.07.2024 16:29:24